

Zur Beachtung!

Der Artikel 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

Im Sinne des Gesetzes Nr. 24 (Neufassung) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bedeutet der Ausdruck „Sportwaffen“ alle nachstehend aufgeführten Waffen, wenn sie Kolben vom Sporttyp besitzen und festangebrachte Visiere vom Sporttyp oder gestattete Zielfernrohre haben, umfaßt jedoch weder Pistolen oder Revolver mit Hilfsschaft noch automatische oder halbautomatische Waffen mit gezogenem Lauf:

- a) Flinten mit einem Kaliber von 12 oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins;
- b) Büchsen mit einer Kapazität des Magazins von nicht mehr als 5 Schuß, die konstruiert sind
 - i) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 850 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem 8 mm nicht übersteigenden Kaliber;
 - ii) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 610 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem Kaliber, das größer ist als 8 mm, aber 9,3 mm nicht übersteigt;
- c) Waffen des kombinierten Typs, deren Flinten- oder Büchsenbestandteile den auf Flinten bzw. Büchsen anwendbaren, in den Unterabsätzen a) und b) aufgeführten Beschränkungen entsprechen;
- d) Scheibepistolen einschließlich olympischer Schnellfeuerpistolen mit einem 5,6 mm nicht übersteigenden Kaliber.

Der Artikel 3 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Durchführungsverordnung oder schriftlichen Anordnung wird, je nach der Schwere der Zuwiderhandlung, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und mit beiden Strafen bestraft. In außergewöhnlich schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslänglicher Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe bis zu 1 Million Deutsche Mark erkannt werden. Daneben kann das Gericht die Auflösung und Liquidation jeder juristischen Person anordnen, die einer solchen Verletzung für schuldig befunden worden ist.

Land: Niedersachsen

Kreis: Celle

Reg.-Bez.: Lüneburg

Waffenschein Nr. 8/52

Gültig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von 3 Jahren gemäß §§ 22 bis 27 und 29 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9, S. 1) in der Fassung des § 7 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 55, S. 1).

Dem Jorn trust u Remun Kampff

wohnhaft in Kartmannhausen

geb. am 28.2.96 in Borkholm

wird hiermit die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Lagern und Führen folgender Sportwaffen (Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung des Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung)), nämlich

1 Flinte

nebst der dazu notwendigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 200 Patronen je Flintenlauf, 50 Patronen je gezogenem Lauf und 200 Patronen für Kleinkalibergewehre erteilt.

Celle, den 9. Juni 1955

(Ort)

(Datum)

J.R.

(Eigenhändige Unterschrift)

(Ausstellende Behörde, Unterschrift)



Waffenerwerbs-Eintragungen

Auf Grund vorstehender Erlaubnis sind dem Berechtigten gemäß §§ 18 und 22 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 in der Fassung des § 7 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952 folgende Waffen überlassen worden:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art, Kaliber, Fassungsvermögen des Magazins	Eingeprägte Firma oder Warenzeichen	Herstellung-Nr.	Name, Firma und Wohnort des Überlassers
1	8.5.52	1	Flinte Kal. 16.16	Hammer- less	541	J.P.M. <i>(Handwritten signature)</i>



Land: Kreis:
 Reg.-Bez.: Waffenschein-Nr.
 Änderungsvermerke:



Alle Eintragungen dürfen nur von einem zugelassenen Waffenhändler oder von einer zur Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Behörde vorgenommen werden.